

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.1980

Geschäftszahl

1571/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1212/66 E 9. Februar 1967 RS 1

Stammrechtssatz

An der Bestimmung des § 105 lit a WRG 1959, wonach ein Unternehmen dann als unzulässig angesehen werden kann, wenn durch seine Verwirklichung gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten sind, erwächst niemandem ein subjektives öffentliches Recht. (Daher: keine Beschwerdeberechtigung)

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

1576/77